



DGNB KRITERIUM ENV1.2

RISIKEN FÜR DIE LOKALE UMWELT

NUTZUNGSPROFIL

Neubau Büro- und Verwaltungsgebäude Version 2015

THEMENFELD

Ökologische Qualität

KRITERIENGRUPPE

Wirkungen auf globale und lokale Umwelt

SPEZIFISCHER BEDEUTUNGSFAKTOR

3

ANTEIL AN DER GESAMTBEWERTUNG

3,4 %

SEITE	ERLÄUTERUNG	DATUM
5	Ergänzung der zusammenfassenden Anforderungen für das Kriterium im Abschnitt Methode	26.01.2017
Anlage 1 (Kriterienmatrix)	<p>Inhaltliche Ergänzungen bei folgenden Zeilennummern vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1: Bereich 2: Bereich 3: Bereich, QS1, QS3, QS4 4: QS4 5: Bereich 7: Bezugsnorm, QS1, QS2, QS3, QS4 8: Bereich 11: QS3, QS4 12: Bereich 13: QS3, QS4 14: QS4 19: Relevante Bauteile 20: Relevante Bauteile, QS1, QS2, QS3, QS4 22: Relevante Bauteile, QS3, QS4 23: Relevante Bauteile, QS4 31: QS1, QS2, QS3 37: Relevante Bauteile 38: Relevante Bauteile, Bereich, Betrachtete Stoffe, Bezugsnorm, QS1, QS2, QS3, QS4 39: Bezugsnorm 40: Bezugsnorm 41: Bezugsnorm, QS1, QS2, Geltungsbereich 42: Betrachtete Stoffe 43: Betrachtete Stoffe, QS3, QS4 44: Betrachtete Stoffe <p>Spalte „Art der Dokumentation“: Schärfung Nachweisführung Spalte „Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen“ neu hinzugefügt und ergänzt (ersetzt Fußnoten) Allgemeine Hinweise bei Zeile 2 ergänzt</p>	26.01.2017

ZIELE UND RELEVANZ

Ziel ist es, alle gefährdenden oder schädigenden Werkstoffe, (Bau-) Produkte sowie Zubereitungen, die Mensch, Flora und Fauna beeinträchtigen bzw. kurz-, mittel- und / oder langfristig schädigen können, zu reduzieren, zu vermeiden oder zu substituieren.

Die Verwendung besonders umweltverträglicher Materialien einer möglichst hohen Qualitätsstufe dieses Kriteriums ist nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Innenraumlufthaltigkeit, sondern hilft auch das Sanierungsrisiko eines Gebäudes in Hinblick auf Schadstoffe zu begrenzen. Nur ein materialökologisch vollständiger Bauteilkatalog liefert dem Bauherrn die Information an welcher Stelle des Bauwerkes welche Bauprodukte eingesetzt wurden. Dieses ist eine wichtige Information zur Qualitätssicherung in der Bauausführung, zur Aufklärung von Mängeln und ihrer sachgerechten Beseitigung und zur kostenoptimierten Instandhaltung. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Wertstabilität eines Gebäudes geleistet.

Bestimmte Stoffe, Bauprodukte und Zubereitungen stellen eine Gefahr für Boden, Luft, Grund- und Oberflächenwasser sowie für Mensch, Flora und Fauna dar. Dies betrifft deren gesamten Lebenszyklus - von der Herstellung, der Verarbeitung auf der Baustelle, der Nutzung im (Gebäude-) Bestand sowie ihrer Beseitigung (Rückbau, Recycling, Deponierung). Die lokalen Risiken werden stoff- und produktbezogen bewertet, da öko- und humantoxikologische Wirkungskategorien mangels Erfassungs- und Bewertungsverfahren in der Ökobilanz noch nicht erfasst werden.

Zusätzliche Erläuterung

Im DGNB Zertifizierungssystem werden risikoreiche Material- und Stoffgruppen einzeln und produktbezogen abgefragt und bewertet. Berücksichtigt werden derzeit unter anderem folgende Stoffgruppen (als Produkte oder als Bestandteil von Rezepturen):

- Halogenierte und teilhalogenierte Kältemittel
- Halogenierte und teilhalogenierte Treibmittel
- Schwermetalle
- Stoffe, die unter die Biozid-Richtlinie fallen
- Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)
- Organische Lösungsmittel und Weichmacher
- Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC nach REACH (1907/2006/EG))

Als besonders besorgniserregend werden Chemikalien/Stoffe eingestuft, die besonders gefährlich im Sinne der folgenden toxischen Endpunkte sind:

- krebserregend, erbgutverändernd und fortpflanzungsgefährdend (CMR),
- persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT),
- sehr persistent und sehr bioakkumulierend (vPvB) sowie
- ähnlich besorgniserregend (z. B. endokrine Disruptoren).

Nach REACH (= Europäisches Chemikalienrecht) müssen Lieferanten ihre Kunden informieren, wenn ein Erzeugnis (z. B. ein TGA-Dämmschlauch) einen auf der Kandidatenliste aufgeführten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthält. Diese Verpflichtung wird in Artikel 33 der REACH-Verordnung beschrieben und gilt, sobald ein Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.

Die Konkretisierung und Erläuterung der zu betrachtenden Stoffe und Bauteile erfolgt in der Kriterienmatrix (s. Anlage 1).

Für die Anforderung an eine Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus Produkten oder deren Risikopotenziale während der Nutzung, ergeben sich Überschneidungen hinsichtlich des VOC-Gehalts im Produkt und der daraus resultierenden Freisetzung von VOCs durch das Produkt. Im Kriterium ENV 1.2 „Risiken für die lokale Umwelt“ wird überwiegend der VOC-Gehalt im Produkt bewertet und nur dort, wo keine Branchenregelungen zu VOC-Gehalten bestehen, die Freisetzung (z. B. Dichtstoffe). Die quantitativen Emissionen flüchtiger Stoffe in den Innenraum werden im Kriterium SOC1.2 „Innenraumluftqualität“ betrachtet.

Vorgehen in der Planung:

Bereits in einer frühen Planungsphase sind bestimmte Materialien und Bauteile hinsichtlich kritischer Stoffe (s. Anlage 1) zu betrachten und gegebenenfalls konstruktive Alternativen zu prüfen. Durch eine bewusste Baustoffwahl kann, ohne Einschränkung der gestalterischen und funktionalen Planung, meist auf die in der Kriterienmatrix genannten Gefahrstoffe und Produkte verzichtet werden.

METHODE

Das Kriterium ENV1.2 enthält spezifische Anforderungen an unterschiedlichste Baumaterialien. Die in Anlage 1 dargelegten Anforderungen sind für alle in der Tabelle dezidiert aufgeführten Materialien und Bauteile zu betrachten.

Auf der Grundlage eines Bauteilkatalogs (s. Ausführungsbeispiel Anlage 2) ist ein vollständiger Schichten- aufbau aller Bauteile anzugeben. Dabei sind Hilfsstoffe wie Kleber, Grundierungen etc. zu ergänzen. Für alle nachzuweisenden Anforderungen in der angestrebten Qualitätsstufe ist ein prüfbarer Nachweis entsprechend der Kriterienmatrix zu erbringen (s. Anlage 1, Spalte: Art der Dokumentation; Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte). Daraus resultierend sind folgende Flächen zu betrachten:

- Bodenaufbauten inkl. Gründungen
- Außenwandaufbauten
- Innenwandaufbauten
- Deckenaufbauten
- Dachaufbauten
- Tiefgaragen (werden gesondert betrachtet)

Folgende Anforderungen dieses Kriteriums sind für unten aufgeführte Werkstoffe / Produkte / Materialien, die fertig auf die Baustelle geliefert werden, zu betrachten, nachzuweisen und einzuhalten:

- Werkseitige Beschichtungen für Fenster, Fassadenbauteile, Türen, Zargen, Heizkörper, Systemtrennwände, Deckensysteme, Kälterohre: Gemäß dem Schutzziel (Vermeidung von VOC-Emissionen in die Umwelt) gilt als Nachweis die Einhaltung der Produktgrenzwerte der Kriterienmatrix. Die Einhaltung des Schutzziels kann alternativ durch den Beschichter / Betreiber von Abluftnachbehandlungsanlagen auch durch Nachweis der gesetzlichen Grenzwerte nach Verordnung 1999/13/EU anhand von aktuellen, behördlich akzeptierten Überwachungsprotokollen erfolgen.
Bauseitige Beschichtung: Gemäß dem Schutzziel (Vermeidung von VOC-Emissionen in die Umwelt) gilt als Nachweis nur die Einhaltung der Produktgrenzwerte der Kriterienmatrix.
- Kunstschaum-Dämmstoffe hinsichtlich halogener Treibmittel
- Vorbehandelte Holzbauteile (z. B. chemischer Holzschutz nach DIN 68 800) hinsichtlich biozider Wirkstoffe und VOC
- Aluminium und Edelstahlbauteile hinsichtlich der Behandlung mit Cr(VI)-Verbindungen
- Kältemittel in Kühlanlagen
- Fenster, Fußbodenbeläge und Wandbekleidungen aus Kunststoffen hinsichtlich Blei-, Cadmium- und Zinnstabilisatoren
- Kunststoffe, Dämmstoffe, funktionale Beschichtungen, Dichtstoffe, Gummiprodukte u. a. m. hinsichtlich besonders besorgniserregender Stoffe (SVHCs nach REACH-VO)
- Bodenbeläge in Bezug auf Risikostoffe und Emissionen

Dabei ist zu beachten, dass in der Matrix grundsätzlich für alle Produktgruppen – Erzeugnisse und Gemische - nur Anforderungen genannt werden, die über den sowieso vom Hersteller nach REACH und anderen einschlägigen Gesetzen geschuldeten gesetzlichen Materialstandard hinausgehen.

Die qualitative Bewertung erfolgt anhand von Qualitätsstufen. Diese orientieren sich einerseits am Aufwand und am Schwierigkeitsgrad der praktischen Umsetzung und andererseits an der ökologischen Bedeutung der Substitution eines Stoffes.

Alle in der Kriterienmatrix betrachteten Stoffe bzw. Aspekte müssen im Hinblick auf die angestrebte Qualitätsstufe geprüft werden. Nur nachgewiesene Qualitäten können dabei in der Konformitätsprüfung berücksichtigt und bewertet werden.

BEWERTUNG

Kriterienmatrix und Qualitätsstufen:

Die in der Kriterienmatrix benannten Qualitätsstufen bauen aufeinander auf. Die erreichte Qualitätsstufe ergibt sich aus dem Einzelaspekt, der am niedrigsten bewertet werden muss, sowie der Form der Nachweisführung. Die Nachweisführung in Form eines materialökologisch ergänzten Bauteilkatalogs wird positiv bewertet, die vereinfachte gewerkeweise Dokumentation kann in der Qualitätsstufe 1 oder 2 angewendet werden. Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein.

TABELLE 1

ANFORDERUNGEN	CLP	CLP
	GEWERKEWEISE	BAUTEILKATALOG
Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 1 der Kriterienmatrix wurden erfüllt. (Grenzwert)	10	10
Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 2 der Kriterienmatrix wurden erfüllt. (Referenzwert)	30	50
Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 3 der Kriterienmatrix wurden erfüllt.	-	75
Alle Anforderungen der Qualitätsstufe 4 der Kriterienmatrix wurden erfüllt. (Zielwert)	-	100

Zusätzliche Checklistenpunkte:

Um einen zusätzlichen Marktanzreiz zu schaffen, wird die Realisierung einer Kühlung ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel mit zusätzlichen Checklistenpunkten in den Qualitätsstufen 1, 2 und 3 belohnt. Werden keine Kältemittel eingesetzt, können keine zusätzlichen Checklistenpunkte angerechnet werden.

TABELLE 2

ANFORDERUNGEN	CLP
Realisierung einer Kühlung ohne halogenierte / teilhalogenierte Kältemittel in den Qualitätsstufen 1, 2 und 3	10

Bewertungsmaßstab

TABELLE 3

	CHECKLISTENPUNKTE (CLP)	BEWERTUNGSPUNKTE (BWP)
GRENZWERT G	10	1
REFERENZWERT R	50	5
ZIELWERT Z	100	10

ERFORDERLICHE NACHWEISE

Die folgenden Nachweise stellen eine Auswahl an möglichen Nachweisformen dar. Anhand der eingereichten Nachweisdokumente muss die gewählte Bewertung der einzelnen Indikatoren umfänglich und plausibel dokumentiert werden. Zu betrachten sind die in der Kriterienmatrix (Anlage 1) aufgeführten Bauteile / Baumaterialien und Flächen:

- (1) Vollständige Deklaration und Nachweisführung der punkt- / linienförmig eingesetzten (z. B. Dichtstoff) und relevanten Bauteile / -materialien durch die in der Kriterienmatrix geforderte Dokumentation. Bei der Nachweisführung sollen grundsätzlich alle laufenden Nummern der Kriterienmatrix bearbeitet werden. Nicht relevante Aspekte sollen explizit als nicht relevant ausgewiesen werden, technische Ausnahmen sollen explizit als Ausnahmen gekennzeichnet und begründet werden.
- (2) Deklaration und Nachweisführung der flächig eingesetzten und relevanten Bauteile / -materialien in Form eines materialökologisch ergänzten Bauteilkatalogs (vgl. Ausführungsbeispiel Anlage 2) verpflichtend in Qualitätsstufe 3 (QS) und QS4. In QS1 und QS2 kann eine vereinfachte Dokumentation gewerkeweise erfolgen. In QS2 wird eine Nachweisführung über einen materialökologisch ergänzten Bauteilkatalog positiv bewertet.
- (3) Die in der Dokumentation des Kriteriums ENV1.2 aufgeführten Werkstoffe, Produkte und Elemente müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Bauprodukt
 - Hersteller
 - Flächenangaben (bei flächig eingesetzten Materialien)
 - Beschreibung der einzelnen Schichten (s. Ausführungsbeispiel Anlage 2: Bauteilkatalog) in QS3 und QS4

Ausnahmen bei der Nachweisführung:

- **Qualitätsstufe 3:** Für den Nachweis der Qualitätsstufe 3 kann eines der Kriterien (Zeile der Kriterienmatrix) vernachlässigt werden, ohne dass die maximale Punktzahl beeinträchtigt wird. Das vernachlässigte Kriterium der Kriterienmatrix muss dabei mindestens die nächst niedrigere Anforderung erfüllen.
- **Qualitätsstufe 4:** Für den Nachweis der Qualitätsstufe 4 können **insgesamt** zwei der Kriterien (Zeilen der Kriterienmatrix) vernachlässigt werden, ohne dass die maximale Punktzahl beeinträchtigt wird. Die vernachlässigten Kriterien der Kriterienmatrix müssen dabei jeweils mindestens die nächst niedrigeren Anforderungen erfüllen.
- **Abschneidekriterien:** Nur wenn in der Kriterienmatrix in der Spalte „Geltungsbereich und Nachweisführung“ explizit aufgeführt, darf die Nachweisführung für max. 5 % der BGF_a nach DIN 277 vernachlässigt werden; unabhängig davon, an welchen Gebäudeflächen das Produkt / Material eingesetzt wird (s. Kriterienmatrix Anlage 1: „Geltungsbereich und Nachweisführung“).

Beispiel zur Vorgehensweise:

- Gebäude mit 50.000 m² BGF_a (inkl. Flächen unterhalb EG, wie z. B. Tiefgaragen)
 - Ergebnis Beispiel:
5 % BGF_a = 2.500 m²
 - Anwendung:
Auf 2.500 m² dürfen die Anforderungen der in der Kriterienmatrix mit dieser Ausnahmeregelung gekennzeichneten Kriterien vernachlässigt werden. Hierbei ist der Einbauort (Wände, Decken, Böden etc.) der Materialien / Produkte nicht maßgebend.
- **Technische und funktionale Ausnahmen:** Ist aus technischen oder funktionalen Gründen (d. h. in Ermangelung eines funktional gleichwertigen Produktes oder einer Konstruktionsalternative, welche die Anforderungen erfüllen) eine der genannten Produkthanforderungen nicht umsetzbar, werden Ausnahmen von den Anforderungen zugelassen. Die Abweichung von den Anforderungen muss unter Angabe des Produktes, der technischen Anwendung und der eingesetzten Menge, dokumentiert und begründet werden. Produktausnahmen aus rein ästhetischen Gründen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung. Möglichkeiten des Nachweises sind z. B. die aktuelle Bestätigung mindestens drei marktrelevanter Hersteller, dass ein für die angestrebte Qualitätsstufe geeignetes Produkt nicht verfügbar ist (s. Anlage 3), oder der Nachweis, dass aus Gründen „höherer Gewalt“ (Witterung, natürliche Gegebenheiten wie z. B. drückendes Wasser im Baugrund) die Verwendung des geeigneten Produktes technisch nicht möglich war. Der Nachweis zu einer technischen Ausnahme kann sich nur auf eine einzelne Qualitätsstufe beziehen und befreit nicht von den u. U. vorhandenen Anforderungen in den darunter liegenden Qualitätsstufen. Kann die Anforderung einer darunterliegenden Qualitätsstufe aus technischen Gründen nicht erfüllt werden, so muss dieses übereinstimmend aus den drei vorgelegten Herstellerbestätigungen zur technischen Ausnahme hervorgehen.

Datengrundlagen:

Als Datengrundlage können grundsätzlich herangezogen werden:

- Technische Informationen
- Sicherheitsdatenblätter (SDB)
- Umweltproduktdeklarationen der Typen I und III und Herstellererklärungen zu Inhaltsstoffen und Rezepturbestandteilen
- Herstellererklärung
- SVHC-Erklärung der Hersteller von Erzeugnissen (vgl. Anlage 4)

Für die im Rahmen des Kriteriums ENV1.2 abzufragenden stofflichen Eigenschaften sind die geeignetsten Quellen im Normalfall folgende:

- VOC-Gehalt bei Farben / Lacken: Technische Informationen, Sicherheitsdatenblätter, Etiketten (Deklaration des VOC-Gehaltes nach Richtlinie 2004/42/EG); Angabe in g/l
- VOC-Gehalt bei anderen Produkten: Herstellererklärung
- GISCODE / Produktcode: Sicherheitsdatenblatt, Technische Information, www.wingis-online.de
- SVHC-Stoffe in Zubereitungen: Sicherheitsdatenblatt
- SVHC-Stoffe in Erzeugnissen: Technische Information, Herstellermerkblätter (Bringschuld des Herstellers)
- Einzelstoffe (Schwermetalle etc.): Herstellerdeklaration (s. Kriterienmatrix in Anlage 1; Spalte: „Art der Dokumentation / Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte“)

Aktualität der Datengrundlage für die Nachweisführung:

Als Nachweis sind erforderlich:

- EG-Sicherheitsdatenblätter nach EG 1907/2006.
- Deklarationen von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen nach Anhang XIV EG1907/2006 in der jeweils gültigen Ausgabe zum Veröffentlichungsdatum dieser DGNB-Version.
- Deklarationen von Stoffen der SVHC-Kandidatenliste in Erzeugnissen nach der jeweils gültigen Ausgabe zum Veröffentlichungsdatum dieser DGNB-Version.

Das bedeutet, dass die beigebrachten Nachweise auf Grundlage der zur Zeit der Veröffentlichung dieser Version vorliegenden Datengrundlagen oder Stofflisten (z. B. SVHC-Stoffe) zu erstellen sind. Dieses ist nur dann sicher gestellt, wenn chemikalienrechtlich aktuelle Sicherheitsdatenblätter, technische Merkblätter und Herstellererklärungen verwendet werden. Später veröffentlichte Nachweise können zur Nachweisführung herangezogen werden.

LITERATURHINWEISE

Grundlagen der verfügbaren Stofflisten und Materialinformationen:

- CLP-Verordnung 1272/2008/EG einschließlich Anpassungsverordnungen *
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) *
- REACH-Verordnung (EG 1907/2006) *
- Biozid-Richtlinie 98/8/EG *
- Stoffdatenbank GESTIS (Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA))
- Informationen der Berufsgenossenschaften GISCODE
- Unabhängig verifizierte Deklarationen, zum Beispiel Umwelt-Produktdeklarationen (Environmental Product Declaration - EPD)
- Branchenbezogene Regelwerke, zum Beispiel RAL, VdL-Richtlinie
- Brancheneigene Zertifizierungen
- EC (2010): Konsolidierte Liste der Wirkstoffe, die nicht mehr vermarktet werden dürfen, veröffentlicht und ständig aktualisiert durch die Europäische Kommission
- UBA (2009): Leitfaden zur Anwendung der GHS-Verordnung - Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien nach GHS - kurz erklärt - Umweltbundesamt Dessau 2009 und Anwendungshilfen
- SVHC - Substances of Very High Concern auch als REACH-Kandidatenliste:
(<http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>)

*Für alle gesetzlichen Listen und Materialinformationen ist der Stand zum Zeitpunkt des Bauantrages in Bezug zu nehmen. Bei gesetzlichen Regelungen gelten die jeweiligen Übergangsfristen für Inverkehrbringen und Verwendung.

ANLAGE 1

Kriterienmatrix

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
	Wo gilt das gezielt?	Produkttyp	Erläuterung	Definition	Grenzwert 10 CLP	Referenz 50 CLP (Nachweisführung über Bauteilkatalog; altern. gewerkw. Nachweisführung möglich)	Teilziel 75 CLP (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Zielwert 100 CLP (Nachweisführung über Bauteilkatalog)	Anforderung für die Nachweisführung der Einzelaspekte (es sind nur die Nachweise einzureichen in denen nachzuweisende Werte enthalten sind)	Die Anforderung gilt für folgende Bauteile	
Allgemeine Hinweise: 1) Für alle im Folgenden aufgeführten Normen, Bezüge, Prüfsiegel, etc. wird auch ein rechtsgültiger Nachweis der Gleichwertigkeit in Bezug auf den betrachteten Stoff oder Aspekt (s. 4. Spalte) anerkannt. Dieser rechtsgültige Nachweis kann durch den Hersteller oder die Vergabestelle des Prüfsiegels erstellt werden. 2) Die Anforderungen einer jeweils höheren Qualitätsstufe beziehen die erfolgreiche Umsetzung aller genannten Anforderungen der darunterliegenden Stufen mit ein.											rechtsgültiger Nachweis
1	Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe	Gemeint sind dekorative flüssige Beschichtungsstoffe: Lacke/ Lasuren mit Grundbeschichtungen. Ausgenommen sind Effektlackbeschichtungen (z. B. Metalllacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l - Kategorie D nach RL 2004/42/EG	Wasser verdünnbare Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL	< 100 g/l oder RAL-UZ 12a	RAL-UZ 12a	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Hinweis: werkseitige Beschichtungen auf Holz- und Holzwerkstoffen
2	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum wie Spachtel (auch Dispersionspachtel) sowie Tapeten, Vliese, Gipskartonplatten etc.. Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten	Gemeint sind dekorative Farben, Grundierungen, dekorative Spachtelmassen (inkl. Q-Spachtel) sowie Tiefengrund, Bodenbeschichtungen ohne spezielle Beständigkeitsanforderungen, Betonlasuren	VOC / SVOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Wasser verdünnbare Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL	< 30 g/l	lösemittelfrei und weichmacherfrei nach VdL-RL01 oder RAL-UZ 102 (SVOC)	lösemittelfrei und weichmacherfrei nach VdL-RL01 oder RAL-UZ 102 (SVOC)	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGfA nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
3	Beschichtungen auf überwiegend mineralischen Untergründen im Innenraum wie Beton, Mauerwerk, Mörtel und Spachtel (z. B. Betonspachtel). Nicht betrachtet werden Bodenflächen mit speziellen Beständigkeitsanforderungen (wie OS-Systeme) und Verkehrswege wie Tiefgaragen, Zufahrten sowie Sicht- und Dekorestriche.	Gemeint sind staubbindende Beschichtungen, Grundbeschichtungen z.B. Betonkontakt, Aufbrennsperre und Dispersionsabdichtungen unter Fliesen	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 30 g/l	< 30 g/l	< 10 g/l	< 5 g/l	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGFa nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	
4	Wand- und Deckenbekleidungen	Tapetenkleber	VOC	VdL-Richtlinie 01	Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionskleber	Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionskleber	Pulverprodukte oder lösemittelfreie Dispersionskleber	Pulverprodukte oder lösemittelfrei und weichmacherfrei nach VdL-RL01	TM und/oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
5	Beschichtungsstoffe für mineralische Oberflächen im Außenbereich wie z. B. Beton, Mauerwerk, mineralische Mörtel und Spachtel, Putze, WDVS, Tapeten (Fassaden-tapeten), Gipskartonplatten, etc.	Berücksichtigt werden zur Zeit dekorative Farben und Dispersionsdämmstoffkleber	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Wasserverdünnbare Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL < 40 g/l	Wasserverdünnbare Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL < 40 g/l	Wasserverdünnbare Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL < 40 g/l	Wasserverdünnbare Produkte gemäß aktueller Decopaint-RL < 40 g/l	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
6	Bodenbeläge	Textile Bodenbeläge	VOC / gefährliche Stoffe	GUT, RAL-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder RAL-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder RAL-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder RAL-UZ 128	GUT-Gütesiegel oder RAL-UZ 128	TM und/oder Umweltzeichen (Blauer Engel)	Alle Bodenbeläge	

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
7	Bodenbeläge	Elastische Bodenbeläge	VOC / SVOC / gefährliche Stoffe	AbZ oder gleichwertiger Emissionsnachweis	Emissionsnachweis	Emissionsnachweis und frei von Chlorparaffinen (< 0,1 %)	Emissionsnachweis und < 0,1 % Chlorparaffine und reproduktionstoxische Phthalate (= SVHC)	< 0,1 % Chlorparaffine und reproduktionstoxische Phthalate (= SVHC) und Emission nach 28. Tg ≤ RAL-UZ 120	TM, und/oder Herstellererklärung und zusätzlich für QS 4: Emissionsnachweis	Alle Bodenbeläge	Emissionsnachweis Chlorparaffine
8	Grundierungen, Vorstriche, Spachtelmassen und Klebstoffe unter Wand- und Bodenbelägen (z. B. Fliesen, Teppiche, Parkett, elastische Bodenbeläge - ausgenommen Tapeten)	Alle Verlegewerkstoffe, Hilfsstoffe zur Belegung von Oberflächen (Wand und Boden)	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE und RAL-UZ	GISCODE D1, RU 0,5, RU 1, RE1 oder RS10	EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R, EC1 ^{PLUS} -R oder RAL-UZ 113	EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R, EC1 ^{PLUS} -R oder RAL-UZ 113	EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R, EC1 ^{PLUS} -R oder RAL-UZ 113	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
9	Sperranstriche, Estrichharze, Abdichtungen unter Fliesen	Verlegehilfsstoffe	VOC	GEV-EMICODE, GISCODE	GISCODE D1, RE0, RE1, RU 0,5 oder RU 1	GISCODE D1, RE0, RE1, RU 0,5 oder RU 1	GISCODE D1, RE0, RE1, RU 0,5, RU 1 oder EMICODE EC1	EMICODE EC1, EC1 ^{PLUS} , EC1-R oder EC1 ^{PLUS} -R	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGFa nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	
10	Naturstein-Bodenbeläge	Nicht filmbildende Imprägnierungen im Innenbereich (z. B. Natursteinimprägnierungen, Sandsteinverfestiger)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Aromatenfrei (GH10)	Lösemittelgehalt < 5 %, nicht kennzeichnungspflichtig	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung - in Spezialfällen (Art des Natursteins) kann eine technische Ausnahme begründet werden	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
11	Sockelleisten, Türschienen, Stützenkleber (Doppel- oder Hohlboden); nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brandschutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linien- förmige Verklebungen von Bauteilen im Innenraum. Gemeint sind PU-Kleber und silanmodifizierte Polymere (SMP)	VOC	GISCODE (PU, RS)	GISCODE PU20	GISCODE PU20	GISCODE PU10 oder RS10 und EMICODE EC1 / EC1 ^{PLUS} oder EC1-R/ EC1 ^{PLUS} -R	GISCODE PU10 oder RS10 und EMICODE EC1 / EC1 ^{PLUS} oder EC1-R/ EC1 ^{PLUS} -R	TM und/oder SDB und/oder GISBAU- Einstufung und/oder Herstellereklärung und/oder Prützertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10
12	Kleinflächige Verklebungen mechanisch belasteter Fugen; nicht betrachtet werden hier die Bereiche Glasbau, Fassade und Brand- schutz	Dichtungsmassen, Dichtstoffe, Klebstoffe für punkt- und linien- förmige Verklebungen von Bauteilen im Innen- raum und Lüftungskan- nälen im Gebäudein- neren. Gemeint sind Acrylat- dichtstoffe/-kleber, Silikondichtstoffe und SMP-(Hybrid- Dichtstoffe)	Chlorparaffine, Lösemittel, KWS	Chlorparaffine/ Lösemittel (nach TRGS 610), Kohlenwasserstoff- Weichmacher	Chlorparaffine < 0,1 %	Chlorparaffine < 0,1 %	Chlorparaffine < 0,1 %	Chlorparaffine < 0,1 %, Lösemittel < 1 %, KWS-Weichmacher < 0,1 %	TM und/oder SDB und/oder Herstellereklärung und/oder Prützertifi- kat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte in den Standard- anwendungen Dichtungsfugen (Fliese, Naturstein), Anschlussfugen (Trockenbau, Malerarbeiten, Türen) und Dichtstoffe der RLT- Installationen	Chlorparaffine
13	Montagekleb- und Dichtstoffe an der Fassade, Fenstern und Außentüren (bauseitig)	Klebstoff für die Herstellung der Luft- dichtheit an der Fassade innen und außen: z. B. PU, PU- Hybrid, MS-Polymer, SMP o. ä.	Chlorparaffine und Emissionen	Chlorparaffine / EMICODE			Chlorparaffine < 0,1 % und VOC < 1 % oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS} , EC1-R/EC1 ^{PLUS} -R	Chlorparaffine < 0,1 % und VOC < 1 % oder EMICODE EC1/ EC1 ^{PLUS} , EC1-R/EC1 ^{PLUS} -R	TM und/oder SDB und/oder Herstellereklärung und/oder Prützertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine
14	Betontrennmittel	Schalöle und Trenn- mittel beim Betonieren	VOC / RAL-UZ	GISCODE	GISCODE BTM10/15/20	GISCODE BTM10/15	GISCODE BTM10	GISCODE BTM10 und RAL-UZ 64 oder RAL-UZ 178	TM und/oder SDB und/oder GISBAU- Einstufung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	RAL-UZ 64
15	Tragende Metallbau- teile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m² be- schichteter Oberflä- che im Gebäude wie z. B. Atrium- konstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutz- grundierungen im Rahmen einer bauauf- sichtlichen Systemzulassung zusammen mit Brand- schutzbeschichtungen	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG			Werksseitige Grundierung in Betrieb nach 31.BImSchV	Werksseitige Grundierung in Betrieb nach 31.BImSchV	Herstellereklärung	Werk und Baustelle	

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
16	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m ² beschichteter Oberfläche im Gebäude wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für innenliegende Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C2 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l	Wasser- verdünbares Produkt <140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie)	Wasser- verdünbares Produkt < 140 g/l (Kat. A/i oder A/j nach Decopaint-Richtlinie)	Wasser- verdünbares Produkt < 100 g/l oder Einsatz eines C3-Beschichtungssystems der Qualitätsstufe 4 (s. nächste Zeile)	Herstellereklärung Anmerkung: Die Anforderungen im Bereich	Werk und Baustelle	
17	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3 mm) mit > 500 m ² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (max. Korrosivitätskategorie C3 hoch)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 30 g/m ² oder Einsatz eines Beschichtungssystems ab C4, (s. nächste Zeile)	Korrosionsschutz bei tragenden Bauteilen sind bezüglich der Ausnahmeregelungen (der Qualitätsstufe 3 und 4) gemeinsam als ein einzelnes Kriterium zu verstehen	Werk und Baustelle	
18	Tragende Metallbauteile (Wandstärke > 3mm) mit > 500 m ² beschichteter Oberfläche wie z. B. Atriumkonstruktion, Brücken etc.	Korrosionsschutzbeschichtungen für Bauteile (Korrosivitätskategorie größer C3)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	Beschichtungssystem mit VOC < 150 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 120 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 90 g/m ²	Beschichtungssystem mit VOC < 60 g/m ²		Werk und Baustelle	
19	Nicht tragende Metallbauteile wie Treppengeländer, Metallunterkonstruktionen, Zargen, Stahltüren, Fassadenelemente, Wärme- und Kälteübertragungsflächen	Korrosionsschutzbeschichtungen und Effektbeschichtungen (z. B. Metalleffektlacke)	VOC	VOC-Definition nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG	< 300 g/l Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffektlacke < 300 g/l - Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG	Wasserverdünnbare Produkte < 140 g/l Ausnahme: Für Metalleffektlacke < 300 g/l - Kategorie A/d nach RL 2004/42/EG	TM und/oder SDB	Werk und Baustelle	

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
20	Reaktive PU-Produkte zur Beschichtung von mineralischen Oberflächen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-PU-Lacke, PU Bodenbeschichtungen -ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	VOC, Gefahrstoffe	GISCODE	GISCODE PU10/20	GISCODE PU10/20	GISCODE PU10	GISCODE PU10 und Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGFa nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	GISCODE PU10 Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System
21	Beschichtungen (bauseitig) für Holzoberflächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Produkte zur Oberflächenbeschichtung	VOC	GISCODE	GISCODE W1/2+/3+/3 oder W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1/2+/3+/3 oder W1/DD, W2/DD+, W3/DD oder W3/DD+	GISCODE W1/2+ oder W1/DD, W2/DD+	GISCODE W1/2+ oder W1/DD bzw. W2/DD+	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
22	PMMA- und PMMA-/Epoxyd-Beschichtungen für Boden- (und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen und Flüssigkunststoff	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt) sowie Flüssigkunststoffe zur Abdichtung aufgehender Bauteile oder von Küchen	VOC	GISCODE			RMA10 oder RMA15	RMA10 oder RMA15	TM und/oder SDB	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
23	Epoxydoberflächenbeschichtungen von Boden, Decke und Wand - auch in Systemaufbauten ohne spezielle Anforderungen	Versiegelungen, 2K-EP-Lacke, EP-Bodenbeschichtungen - ausgenommen OS-Systeme für Parkhaus, etc.	Epoxidharze	GISCODE	GISCODE RE0, RE1, RE2	GISCODE RE0, RE1	GISCODE RE0, RE1	GISCODE RE0 und RE1 und Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte Für max. 5 % der BGFa nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich	Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS-STUFE 1	QUALITÄTS-STUFE 2	QUALITÄTS-STUFE 3	QUALITÄTS-STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
24	EP-/PU-Grundierungen (auch Gussasphaltestrich) und Beschichtungen für Boden- und Wandflächen (z. B. Sockel) mit speziellen Anforderungen	Industrieböden, Parkflächen und Tiefgaragen (OS 8 und 11) mit Ausnahme von Markierungen (nicht geregelt)	Polyurethan und Epoxidharze	GISCODE	GISCODE PU10/20/40/60 RE0, RE1, RE2	GISCODE PU10/20/40/60 RE0, RE1, RE2	GISCODE PU10/40/60 RE0, RE1	GISCODE PU10/40/60 RE0, RE1	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	GISCODE PU10
25	Dachabdichtung, Bauwerksabdichtung gegen Erdreich/ Wasser/ Feuchte, Bitumendickbeschichtung und Dämmstoffmontage	Kalt verarbeitbare Produkte zur Beschichtung (z. B. Vorstriche) und Hilfsstoffe zur Belegung (z. B. Kleber, Versiegelungen)	Bitumen	Lösemittel: Siedepunkt 135-250 °C GISCODE	Lösemittel < 25 % GISCODE BBP 10/20	Lösemittel < 25 % GISCODE BBP 10/20	GISCODE BBP10	GISCODE BBP10	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
26	Bituminöse Verbundabdichtungen beim Umkehrdach	Bitumenvoranstrich	Bitumen	GISCODE	GISCODE BBP 10/20/30	GISCODE BBP 10/20/30	GISCODE BBP 10/20/30	GISCODE BBP 10/20/30	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
27	Beschichtungen (bauseitig) für Holzoberflächen wie z. B. Parkett, Treppe und Vertäfelungen	Produkte zur Beschichtung von Holz	Öle und Wachse	GISCODE	GISCODE Ö10/20/40	GISCODE Ö10/20	GISCODE Ö10	GISCODE Ö10	TM und/oder SDB und/oder GISBAU-Einstufung und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
28	Tragende Holzbauteile innenliegend nebst Auskragungen nach außen	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 - GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	GK 0: Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 GK 1-3: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 0 und 1: Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 GK 2-3: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	Planung, TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
29	Außenliegende tragende Holzbauteile	Chemischer Holzschutz nach DIN 68800-3 - GK = Gebrauchsklasse (früher Gefährdungsklasse)	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	GK 2-4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	GK 2: Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 GK 3 und 4: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Holzschutz nur konstruktiv nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2	Planung und/oder TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung und/oder Prüfzertifikat	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2
30	Holzfenster und nichttragende Holzbauteile innen und außen (z. B. Fassade und Terrasse)	Chemische Imprägnierung nichttragender Bauteile	Holzschutzmittel (Produktart 8 nach 528/2012/EG)	528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen und Fenster: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Innen: Kein chemischer Holzschutz außen und Fenster: verkehrsfähige Biozidprodukte nach 528/2012/EG	Kein chemischer Holzschutz im Innenraum und Außenbereich Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	Kein chemischer Holzschutz im Innenraum und Außenbereich Ausnahme: Fenster nur mit verkehrsfähigen Biozidprodukten nach 528/2012/EG	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärung	Innen: Alle relevanten Bauteile Außen: alle relevanten Bauteile und Bauprodukte. Für max. 5 % der BGFa nach DIN 277 ist keine Dokumentation erforderlich.	
31	Filmkonservierte Produkte und mit Bioziden behandelte Waren	Außenputze, Fassadenbeschichtungen, Bodenbeläge, filmgeschützte Holzlasuren	Biozide (Produktart 7 und 9 nach 528/2012/EG: Schutzmittel für Baumaterialien)	528/2012/EG	Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG	Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG	Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG	Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG Für NWO15 gilt: Keine Verwendung von bioziden Wirkstoffen im Innenraum mit Ausnahme von Topfkonservierungen	Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG
32	Verkleidungen aus Aluminium und Edelstahl an der Fassade und am Dach (Sonnenschutzsysteme werden derzeit nicht betrachtet)	Produkte zur Passivierung von Aluminium und Edelstahl	Chrom-VI				Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	Chrom-VI-freie Passivierungsmittel	Herstellererklärung	Alle relevanten Hüllbauteile wie z. B. Fassadenprofile, Verkleidungen, Attikableche	

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTSSTUFE 1	QUALITÄTSSTUFE 2	QUALITÄTSSTUFE 3	QUALITÄTSSTUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBEREICH UND NACHWEISFÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
33	Werksseitig beschichtete Metallbauteile: Fassadenelemente, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken. Feuerverzinkungen gelten nicht als Beschichtungen im Sinne dieses Kriteriums.	Grundierung und Endbeschichtung (z. B. Farben, Lacke, Pulverlacke)	Blei, Cadmium, Chrom-VI		Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	Kein Einsatz von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen	SDB und/oder Herstellererklärung	Werksseitig beschichtete Bauteile mit einer beschichteten Fläche > 100 m ² je Bauteiltyp (z. B. Stahltür) im Gebäude	
34	Dacheindeckung, Dachrinnen, Fallrohre	Wasserführende Bauteile an Dach und Regenwasserabführung	Blei, Kupfer und Zink				Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Schwermetallfilter, falls Fläche > 10 % der projizierten Dachaufsicht	Planung und/oder Herstellererklärung, und/oder Nachweis nach UBA-Leitfaden 17/05	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
35	Kunststoffe zur Belegung von Oberflächen (Boden und Wand) sowie Bauteile an der Gebäudehülle	Elastische Bodenbeläge (z. B. PVC, Kautschuk), Wandbeläge, Lichtkuppeln, Kunststofffenster, Schallschutzeinlagen (z. B. Fassadenschwert)	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei und Zinn < 0,1 %	Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile	Hinweis: Einsatz von Rezyklaten
36	Kunststofffolien an Dach und Gründung	Betrachtet werden Kunststofffolien zur Abdichtung an Dach und Außenwände UG	Blei und zinnorganische Verbindungen		Gehalt an Blei und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei und Zinn < 0,1 %	Gehalt an Blei und Zinn < 0,1 %	Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile > 100 m ²	
37	Kühlanlagen / TGA / Splitgeräte	Kältemittel	Halogenierte Kältemittel		Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/ teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/ teilhalogenierten Kältemitteln	Zusätzlicher Bewertungspunkt: Frei von halogenierten/ teilhalogenierten Kältemitteln	Frei von halogenierten/ teilhalogenierten Kältemitteln	TGA-Planung und/oder Herstellererklärung	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
38	Montageschäume B2 bzw. E in dämmender und befestigender Funktion (außer Verklebungen von Dämmstoffen)	Ort- und Montageschäume für die Montage von Außentüren, Außenfenstern sowie im Innenausbau z.B. Türzargen	Halogenierte und sonstige Treibmittel, Lösemittel, Weichmacher, Flammschutzmittel	REACH, SVHC	Frei von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen und TCEP	Frei von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen und TCEP, EC1+	Frei von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen und TCEP, EC1+, keine Weichmacher, keine halogenierten Flammschutzmittel	Frei von halogenierten Treibmitteln, Chlorparaffinen und TCEP, EC1+, keine Weichmacher, keine halogenierten Flammschutzmittel	TM und/oder SDB und/oder Herstellererklärungen und/oder EC1+-Nachweis (Zertifikat oder TM)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Treibmittel
39	Montageschäume für Dämmstoffe	Montageschäume z. B. für die Verklebung von WDVS, Perimeterdämmung, Kellerdeckendämmung und Flachdachdämmung	Halogenierte und sonstige Treibmittel	REACH, SVHC	Keine Verwendung von Montageschäumen (außer Fugen gemäß AbZ)	Keine Verwendung von Montageschäumen (außer Fugen gemäß AbZ)	Keine Verwendung von Montageschäumen (außer Fugen gemäß AbZ)	Keine Verwendung von Montageschäumen (außer Fugen gemäß AbZ)	AbZ (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) und Nachweis des mineralischen Klebers, Fugenschäum frei von halogenierten Treibmitteln (TM und/oder SDB)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	
40	Kunstschäum-Dämmstoffe für Gebäude und Haustechnik	PS / XPS / PUR-Dämmprodukte, flexible TGA-Dämmungen (Kautschuk und PE)	Halogenierte Treibmittel	REACH	Frei von halogenierten Treibmitteln	Frei von halogenierten Treibmitteln	Frei von halogenierten Treibmitteln	Frei von halogenierten Treibmitteln	TM und/oder Herstellererklärung	Alle für die EnEV relevanten Bauteile und Bauprodukte sowie die Hauptstränge der TGA	
41	Kunstschäum-Dämmstoffe (Gebäude und Haustechnik inkl. Heiz- und Kühlflächen)	PS / XPS-, PUR- / PIR-, Resol-Platten	Hexabrom-cyclododecan (HBCD) Flammschutz	HBCD-Verbot	HBCD-frei	HBCD-frei	HBCD-frei	HBCD-frei	SDB und/oder Herstellererklärung		HBCD

Nr.	RELEVANTE BAUTEILE / BAU-MATERIALIEN / FLÄCHEN	BEREICH	BETRACHTETE STOFFE/ ASPEKTE	BEZUGSNORM	QUALITÄTS- STUFE 1	QUALITÄTS- STUFE 2	QUALITÄTS- STUFE 3	QUALITÄTS- STUFE 4	ART DER DOKUMENTATION	GELTUNGSBE- REICH UND NACHWEIS- FÜHRUNG	Hinweise zu Definitionen / Erläuterungen
42	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Gemische)	Technischer Brand- schutz, Verklebungen bzw. Abdichtungen in Innenräumen, PU- Montagekleber: Brandschottspachtel- massen, Brandschutz- coatings für Kabel, Brandschutzsilikone, PU-Montagekleber für Dämmstoffe (EPS, XPS, PUR)	Chlorparaffine und Tris(2-chlorethyl) phosphat TCEP	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH- Kandidatenliste			CPs und TCEP < 0,1 %	CPs und TCEP < 0,1 %	TM und/oder aktuelle SDB gemäß 1907/2006/EG (im SDB deklarations- pflichtige Stoffe)	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine
43	Flammhemmend ausgerüstete Bauprodukte (Erzeugnisse)	Dämmstoffe der Haustechnik und Wandbeläge (Glasfa- sertapeten, Malervlies, Dekorvliese, etc.)	Chlorparaffine, Polybromierte Biphenyle (PBB), Diphenylether (PBDE) und Tris(2- chlorethyl) phos- phat TCEP	Beschränkung nach POP-VO und SVHC der REACH- Kandidatenliste			keine CPs, PBB oder PBDE sowie TCEP < 0,1 % Ausnahmeregelung: Bei Baustoffklasse B1 werden Dämmstoffe mit langkettigen CP (LCCP) toleriert	keine CPs, PBB oder PBDE sowie TCEP < 0,1 %	TM und/oder Herstel- lerklärung „Keine Chlorparaffine und Polybromierte Biphenyle und Polybromierte Diphe- nylether und TCEP < 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	Chlorparaffine
44	Erzeugnisse aus Kunststoffen	Außenwand- und Dachabdichtung, Wandbekleidungen, Fenster, Elektrokabel: Kunststoff-Folien, Wandbeläge, Tapeten, Kunststoff-Fenster, Kabelummantelungen	SVHC	SVHC der REACH- Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			SVHC < 0,1 %	SVHC < 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine SVHC-Stoffe > 0,1%“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	SVHC
45	Biozid und flamm- hemmend ausgerüs- tete Bauprodukte (Erzeugnisse) : Holzschutz, Holz- werkstoffe, Dämm- stoffe	Tragende Holzkon- struktionen, Holz- weichfaserplatten, Dämmstoffe inkl. Einblasprodukte, Schüttungen oder Stopfmassen: Holz- schutzmittelpräparate, Holzwerkstoffe, organische Dämmstof- fe (Zellulose, Holzfa- serplatten, Holzwole, Schafswolle, etc.)	Borverbindungen als Rezepturbe- standteil	SVHC der REACH- Kandidatenliste (alle); teilweise Aufnahme in REACH Anhang XIV			Bor < 0,1 %	Bor < 0,1 %	TM und/oder Herstellerklärung „Keine Borverbindun- gen > 0,1 %“	Alle relevanten Bauteile und Bauprodukte	

Erläuterungen und Hinweise zur Kriterienmatrix:

Rechtsgültiger Nachweis (s. Allgemeine Hinweise: 1) Erläuterung rechtsgültiger Nachweis): Als rechtsgültiger Nachweis wird ein ppa. unterzeichnetes Dokument verstanden oder eine klare Aussage in der Herstellererklärung, dass diese von einer rezepturkundigen Person rechtsgültig erteilt wird.

Chlorparaffine:

Als Chlorparaffine werden Substanzgemische bezeichnet, die chlorierte Alkane mit Kettenlängen von 10-30 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von 10 bis 70 Massen-% enthalten (= SCCP, MCCP sowie LCCP).

RAL-UZ 64:

Die RAL-UZ 64 läuft Ende 2014 aus. Die Anforderungen an Betontrennmittel dürfen vorerst weiterhin über die RAL-UZ 64 nachgewiesen werden, sofern Nachweise von Herstellern sich noch darauf beziehen. Zukünftig sind die Anforderungen entsprechend der RAL-UZ 178 für Betontrennmittel einzuhalten.

GISCODE PU10 bzw. PU20:

Aufgrund verschärfter Kennzeichnung sämtlicher Isocyanate als sensibilisierende Stoffe müssen Produkte, die bisher in die GISCODES PU10 bzw. PU20 eingestuft wurden, neu in die GISCODES PU40 und PU50 eingestuft werden. Bis zu einer Anpassung der GISCODES werden Stoffe mit GISCODES PU40 (an Stelle PU10) und PU50 (an Stelle PU20) akzeptiert.

Holzschutz nach 68800-2 oder natürliche Dauerhaftigkeit nach DIN EN 350-2: Die Klassifikation erfolgte früher nach DIN 68364 (11-1979). Die neue DIN 68800 von 2011 spricht nicht mehr von artentypischer Resistenz, sondern bezieht sich in ihren Ausführungen auf die natürliche Dauerhaftigkeit im Sinne der DIN EN 350-2.

Zulässiger Wirkstoff nach 528/2012/EG:

Bei Produkten, die in der EU hergestellt wurden, kann aufgrund der gesetzlichen Regelungen von der Einhaltung dieser Anforderungen ausgegangen werden (hier ist kein zusätzlicher Nachweis zu erbringen).

Emissionsnachweis:

Bestätigung (nicht älter als 5 Jahre) durch ein nach ISO 17025 akkreditiertes Labor, dass das Produkt oder System bei einer Emissionsprüfung nach ISO 16000-9, prEN 16516 oder EN 16402 die AgBB-Kriterien (außer sensorische Eigenschaften) einhält.

Emissionsnachweis als Einzelprodukt oder im System:

Anstelle des Emissionsnachweises wird ebenfalls ein Übereinstimmungszertifikat zur DIN V 18026: 2006-6 zusammen mit einem Nachweis der Erfüllung der Emissionsanforderungen nach AgBB durch eine vom DIBt hierfür anerkannte Prüfstelle anerkannt.

Kohlenwasserstoff-Weichmacher (KWS):

Kohlenwasserstoff-Weichmacher sind aliphatische Kohlenwasserstoffe im Siedepunktbereich zwischen 200- 400 Grad Celsius

HBCD:

EU Ausnahmeregelungen für HBCD im Dämmmaterial bis 21.08.2017

Hinweis - werkseitige Beschichtungen auf Holz- und Holzwerkstoffe:

Die VOC-Anforderungen der Zeile 1 in der höchsten Qualitätsstufe (QS) können als werkseitige Holz- und Holzwerkstoffbeschichtungen auf Fassaden- und Akustikelementen, Türen, Verkleidungen an Decke & Wand, Parkett, Treppen und Fensterbänken sowie allen in ENV1.3 deklarierten Holzmaterialien nur sehr schwer nachgewiesen werden, da RAL-UZ-Lacke in der industriellen Fertigung praktisch nicht eingesetzt werden. Daher wird für die QS4 zukünftig die Anforderung der QS3 (<100g VOC/l) gefordert. Dieses gilt für alle HSM-freien Schichten des Aufbaus, also i. d. R. Füller und Decklack -/lasur von tragenden und nicht tragenden Holzbauteilen in der Innenanwendung. Damit entfällt hierfür der bisher notwendige Nachweis der technischen Unverzichtbarkeit von QS3-Lacken / -Lasuren

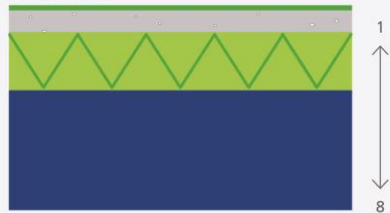
Hinweis - Einsatz von Rezyklaten:

Bei Produkten aus Kunststoffrezyklaten ist ein Nachweis über die Freiheit von blei-, cadmium- und zinnorganischen Verbindungen über eine Herstellererklärung zu erbringen.

ANLAGE 2

Kostengruppe (KG): 350
Bauteilbezeichnung: Geschossdecke über Keller

Darstellung:



HINWEIS:

Es sind alle Bauteilschichten pro Bauteil zu benennen. Baustoffe, die in der DGBN-Bewertung nicht berücksichtigt werden, sind als „nicht relevant“ zu kennzeichnen. Es sind alle Bauteile / Baugruppen der folgenden Kostengruppen aufzuführen:

320 – Gründung
330 – Außenwände
340 – Innenwände
350 – Decken
360 – Dächer
370 – Baukonstruktive Einbauten

410 – Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
420 – Wärmeversorgungsanlagen*
430 – Lüfttechnische Anlagen*
440 – Starkstromanlagen*
450 – Förderanlagen*
*nur relevante Baugruppen

INNEN

Nr	Bezeichnung	Baustoff	Hersteller	Produktbezeichnung	Betrachtete Stoffe / Aspekte; lfd. Nr. der Kriterienmatrix	Qualitätsstufe der Kriterienmatrix der DGNB	Kurzbe-gründung	Gesamtfläche der Baueinheit (Bauteil) (s-Beschreibung Methode im Kriterium)	Bauteilfläche	Flächenanteil	Anlagenverweis AL – Anlage SDB – Sicherheitsdatenblatt TM – Technisches Merkblatt GIS – Informationsblatt GISBAU EPD – Environmental Product Declarations
								(m²)			
1	Linoleum										
2	Klebstoff										
3	Grundierung										
4	Zementestrich										
5	Dämmung										
6	Stahlbeton										
7	Grundanstrich										
8	Deckanstrich	Innenfarbe auf Silikatbasis	Muster AG	Sytitol Bio-Innenfarbe	VOC lfd. Nr.2	4		Das Produkt ist lösemittelfrei, weichmacherfrei, frei von foggingaktiven Substanzen			siehe AL 1.1 SDB S.14

AUSSEN

8 Beispielzeile

ANLAGE 3

Beispielanschreiben „Bestätigung Herstellerfirmen“

„Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Bauvorhaben:

sollen folgende Beschichtungsstoffe / Beschichtungssysteme zum Einsatz kommen:

Nr.	Produkt	DFT µm	VOC g/l	VOC Masse-%	VOC g/m ²
1					
2					
3					
Summe					

Bitte ergänzen Sie die VOC-Angaben in den Einheiten g/l, Masse-% und g/m² beschichteter Oberfläche bei der vorgegebenen Trockenschichtdicke (DFT) auf der Basis der theoretischen Ergiebigkeit.

Vielen Dank &
Mit freundlichem Gruß

ANLAGE 4

Beispielanschreiben „SVHC-Anfrage“

VO (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Informationspflichten nach Art. 33

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat auf Ihrer Internetseite eine Liste besonders besorgniserregender Stoffe veröffentlicht, die die Kriterien des Art. 57 der oben bezeichneten REACH-Verordnung erfüllen und nach dem Verfahren des Art. 59 der Verordnung ermittelt wurden (http://echa.europa.eu/chem_data/candidate_list_table_en.asp).

Ich bitte Sie, mir/uns mit Bezug auf Art. 33(2) der o.g. Verordnung mitzuteilen, ob einer dieser besonders besorgniserregenden Stoffe in dem von Ihnen vertriebenen Erzeugnis „XXXX“ in Anteilen über 0,1 % enthalten ist und mir/uns die zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses „XXXX“ erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß Art. 33 der o.g. Verordnung sind Sie als Lieferant von „XXXX“ verpflichtet, mir als Verbraucher / Verbraucherin diese Informationen innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank &
mit freundlichen Grüßen